

Français en Suisse –  
apprendre, enseigner, évaluer

Italiano in Svizzera –  
imparare, insegnare, valutare

Deutsch in der Schweiz –  
lernen, lehren, beurteilen



Sprachenpass

## **Reglement zum Erwerb des Sprachenpasses**

1. Januar 2021

Geschäftsstelle fide

Haslerstrasse 21

3008 Bern

031 351 12 12

[info@fide-info.ch](mailto:info@fide-info.ch)

[www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch)

## 1. Zuständigkeiten

- 1.1 Eigentümer des Sprachenpasses ist das Staatssekretariat für Migration SEM.
- 1.2 Das SEM wählt die Qualitätskommission fide. Die Koordinationsgruppe fide, die von der nationalen interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ eingesetzt wird, berät das SEM bei der Wahl der Mitglieder der Qualitätskommission fide.
- 1.3 Die Qualitätskommission fide erlässt die Vorgaben und Richtlinien für die Ausstellung des Sprachenpasses.
- 1.4 Alle operativen Geschäfte im Zusammenhang mit der Ausstellung des Sprachenpasses werden von der Geschäftsstelle fide wahrgenommen.
- 1.5 Rekursorgan für alle Entscheide der Geschäftsstelle fide im Zusammenhang mit der Ausstellung des Sprachenpasses ist die Qualitätskommission fide.

## 2. Der Sprachenpass

- 2.1 Der Sprachenpass ist ein Dokument, das die Sprachkompetenzen einer Person in den schweizerischen Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch ausweist. Die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen werden getrennt ausgewiesen.
- 2.2 Die erreichten Kompetenzniveaus werden mit Bezug zum Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER mit A1, A2, B1, B2, C1, C2 bezeichnet.
- 2.3 Der Sprachenpass wird in zwei Formaten ausgestellt, einem A4-Format und einem ID-Format.
- 2.4 Jeder Sprachenpass ist mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet und enthält folgende Angaben:
  - Herr/Frau
  - Vorname(n), Name(n)
  - Geburtsdatum
  - nachgewiesene Sprachkompetenzen mündlich und schriftlich
  - Ausstellungsdatum.
- 2.5 Die ausgestellten Sprachenpässe mit den individuellen Nummern und den oben aufgeführten personenbezogenen Daten werden an der Geschäftsstelle fide in einer Datenbank registriert.

Die Datenbank ist nicht öffentlich; nur das SEM als Eigentümer des Sprachenpasses und die mit der Ausstellung betrauten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle fide haben Einsicht in die Personendaten.

### 3. Erwerb des Sprachenpasses

3.1 Der Sprachenpass kann über drei Wege erworben werden:

- a) über den fide-Test (edu);
- b) über ein anerkanntes Sprachzertifikat;
- c) über das fide-Dossier.

In den Paragraphen 3.2 bis 3.4 werden die einzelnen Wege erläutert.

3.2 Der **fide-Test** ist ein im fide-System entwickelter Test zum Nachweis der Sprachkompetenzen in den schweizerischen Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch im Bereich der Niveaus A1 – B1. Er wird an akkreditierten Prüfungsinstitutionen durchgeführt.

Es gelten im Weiteren die Bestimmungen der Richtlinien zur Durchführung des fide-Tests und des Reglements für die Teilnahme am fide-Test.

3.3 Als **anerkannte Sprachzertifikate** gelten Zertifikate, die bei einer anerkannten Prüfung erworben wurden. Alle anerkannten Sprachzertifikate werden auf einer regelmässig aktualisierten Liste veröffentlicht.

Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Sprachzertifikats können eine Kopie des Zertifikats bei der Geschäftsstelle fide einreichen und erhalten gegen eine Gebühr einen Sprachenpass.

- Das Niveau «mündlich» auf dem Sprachenpass entspricht dem auf dem eingereichten Zertifikat in der Teilprüfung «Sprechen» erreichten Niveau.
- Das Niveau «schriftlich» auf dem Sprachenpass entspricht dem Mittelwert der Teilprüfungen «Lesen» und «Schreiben» auf dem eingereichten Zertifikat. Es wird auf das untere Niveau abgerundet.
- Es können auch Teile aus verschiedenen anerkannten Prüfungen kombiniert werden.

Es gelten im Weiteren die Bestimmungen des Reglements zur Anerkennung von Sprachnachweisverfahren.

3.4 Das **fide-Dossier** ist eine strukturierte Sammlung von Nachweisen, welche die Sprachkompetenzen der Inhaberin oder des Inhabers aufzeigen. Die Kompetenzen werden von lizenzierten Validierungsexpertinnen und Validierungsexperten bei einem Validierungstreffen überprüft.

Es gelten im Weiteren die Bestimmungen des Reglements zum Erwerb eines Sprachenpasses B1 über ein fide-Dossier.

- 3.5 Der Sprachenpass wird den Absolventinnen und Absolventen der in 3.2-3.4 beschriebenen Verfahren ausgestellt.

Ein Sprachenpass wird auch ausgestellt, wenn bei einem Verfahren nur der mündliche oder nur der schriftliche Teil bestanden wurde.

- 3.6 Bei Verlust des Sprachenpasses kann die Geschäftsstelle fide der Inhaberin oder dem Inhaber nach Vorweisen eines amtlichen Dokuments und gegen eine Gebühr ein Duplikat ausstellen.
- 3.7 Einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Sprachenpasses wird ein neuer Sprachenpass ausgestellt, wenn
- er/sie eines der in 3.2-3.4 beschriebenen Verfahren wiederholt;
  - er/sie eines der in 3.2-3.4 beschriebenen Verfahren in einer weiteren Sprache absolviert.

#### **4. Gültigkeit des Sprachenpasses**

- 4.1 Die Gültigkeit des Sprachenpasses ist unbeschränkt.

#### **5. Rechtsmittel**

- 5.1 Der Sprachenpass wird ohne weitere Überprüfung und Entscheidung aufgrund eines der in 3.2-3.4 beschriebenen Nachweisverfahrens ausgestellt. Die Ausstellung des Sprachenpasses ist somit ein administrativer Akt, und es ist kein Einspruch möglich.
- 5.2 Die Rechtsmittel gegen Entscheide im Zusammenhang mit den in 3.2-3.4 beschriebenen Nachweisverfahren sind in den entsprechenden Reglementen festgehalten.

#### **6. Gültigkeit**

- 6.1 Das vorliegende Reglement zum Erwerb des Sprachenpasses wurde am 16. November 2020 von der Qualitätskommission fide genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Reglemente.
- 6.2 Änderungen des vorliegenden Reglements unterliegen dem Entscheid der Qualitätskommission fide.